

# Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Skzl - ZS 5 Bu - 1992 19/02

Herr Leonard Wolf  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

- Per Postzustellungsurkunde -

Datum 29.04.2019

## Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 26. Januar 2019 (fragenstaat.de #50894)

2 Anlagen – Kopie des Schreibens vom 21. Januar 2019 sowie vom 12. Mai 2003

Sehr geehrter Herr Wolf,

auf den mit E-Mail vom 26. Januar 2019 gestellten Antrag nach dem IFG ergeht folgender

### B e s c h e i d:

1. Es wird Aktenauskunft bzw. -einsicht nach Maßgabe dieses Bescheides gewährt.
2. Eine Gebühr in Höhe von EUR 10,60 (in Worten: zehn Euro und sechzig Cent) wird festgesetzt.

### Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2019 baten Sie um Zusendung folgender Unterlagen:

- internes Rundschreiben/Dienstanweisung zu Äußerungen von MitarbeiterInnen in der Öffentlichkeit, welches vor kurzem (erneut) versandt wurde sowie
- frühere Versionen dieses Schreibens.

Auf Nachfrage teilten Sie mit E-Mail vom 06. Februar 2019 mit, dass Sie den Antrag für den Verein Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. stellen. Hierzu übersandten Sie eine von der Geschäftsführerin, Frau Nadine Evers, unterzeichnete Vollmacht vom 20. September 2018 sowie einen Vorstandsbeschluss „Zur Einstellung einer Geschäftsführerin“.

Sie baten um Gebührenbefreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 VGebO.

Der Regierende Bürgermeister  
Senatskanzlei  
Jüdenstraße 1  
10178 Berlin

Verkehrsverbindungen:  
U- und S-Bahn Alexanderplatz,  
Regionalbahn, Tram M 2, M 5, M 6  
Bus M 48, 100, 200, 248, TXL

Sprechzeiten Bürgerberatung:  
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr  
Mi. (nur telef.) von 9.00 - 15.00 Uhr  
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr  
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr  
Hinweis:  
Außerhalb der Sprechzeiten nach  
Terminvereinbarung

berlin.de/senatskanzlei  
twitter.com/RegBerlin  
facebook.com/RegBerlin  
instagram.com/regberlin

II.

Es liegt ein Antrag im Sinne von § 13 Abs. 1 IFG vor. Antragsteller ist der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

III.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m § 4 Abs. 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten, es sei denn, dass eine der in §§ 5 ff. genannten Ausnahmen Anwendung findet. Dieses Recht besteht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 IFG auch für juristische Personen, zu denen auch eingetragene Vereine zählen (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch).

Vorliegend bestehen keine solchen Ausnahmen. Dem von Ihnen vertretenen Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. wird daher Einsicht in das Schreiben vom 21. Januar 2019 sowie in das Schreiben vom 12. Mai 2003 gewährt. Entsprechend dem Antrag geschieht dies in Form der Übersendung einer Fotokopie der Schreiben (vgl. Anlagen).

IV.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 16 IFG i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE), § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und dem Gebührenverzeichnis zur VGebO (GebVerz).

Gebührensschuldner im Sinne von § 10 Abs. 1 GebBtrG ist der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Es war eine Gebühr am unteren Ende des in der Tarifstelle 1004 Buchst. b) Nr. 1 GebVerz vorgegebenen Rahmens anzusetzen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Antragsteller ein Verein ist, der gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt.

Dementsprechend fallen wie folgt Verwaltungsgebühren an:

- EUR 10,00 für eine einfache Akteneinsicht (Tarifstelle 1004 Buchst. b) Nr. 1 GebVerz).
- EUR 0,60 für die Anfertigung von vier Fotokopien à EUR 0,15 (Tarifstelle 1004 Buchst. d) GebVerz).

Ein Absehen von der Gebührenerhebung kommt vorliegend nicht in Betracht. Insbesondere ist der Antragsteller nicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VGebO von der Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit. Denn die gebührenpflichtige Amtshandlung - Akteneinsicht bzw. -auskunft - dient nicht unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VGebO).

Ich bitte Sie, die Verwaltungsgebühr mit folgenden Angaben zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Berlin  
IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20  
BIC: MARKDEF1100  
Geldinstitut: Bundesbank Berlin  
Betrag: 10,60 EUR  
Verwendungszweck: KassenZ 0300/ 0330005645704 - IFG

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, zu erheben.